

# Hausordnung

## für den Klosterhof Coswig (Anhalt)

---

1. Die Nutzung der Einrichtung ist erst nach Unterzeichnung der Nutzungsvereinbarung mit der Stadt Coswig (Anhalt) möglich.
2. Vor Beginn der Nutzung erfolgt die Übergabe und Einweisung durch einen Beauftragten der Stadt Coswig (Anhalt).
3. Beanstandungen zur Funktionsuntüchtigkeit sind bei der Übergabe anzuzeigen. Spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.
4. Der Nutzer ist verpflichtet, Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände pfleglich zu behandeln. Er haftet für Schäden, die durch ihn bzw. durch Dritte während dieser Nutzungszeit verursacht werden (siehe § 3 der Entgeltordnung).
5. Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass nach der Nutzung
  - das Geschirr und benutzte Geräte gereinigt sind und in die vorhandenen Schränke eingeräumt werden
  - der Fußboden gereinigt wird
  - die Tische gereinigt und in die ursprüngliche Ordnung gebracht werden
  - anfallende Abfälle getrennt entsorgt werden.
  - beim Verlassen des Objektes sind alle Fenster zu schließen, die Beleuchtung ist auszuschalten, elektrische Geräte sind vom Strom zu trennen und die Türen zu schließen

Nach Beendigung der Nutzung ist der Nutzer verpflichtet, die Räumlichkeiten, einschließlich Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände in ordentlichem Zustand zu übergeben. Die Übergabe erfolgt an einen Beauftragten der Stadt Coswig (Anhalt).

6. Der Nutzer ist während der vereinbarten Nutzungszeit verantwortlich für die Einhaltung der Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit und stellt zum Abschluss der Veranstaltung die Verschlusssicherheit des Objektes her. Dazu werden dem Nutzer die notwendigen Schlüssel gegen Unterschrift ausgehändigt.
7. Die Nutzung der Räumlichkeiten ist im Haupt- und Nebengebäude auf je **50** Personen begrenzt.
8. Im gesamten Gebäude gilt das Rauchverbot.  
Es ist strikt untersagt, Zimmerfeuerwerk, Wunderkerzen oder ähnliche Artikel abzubrennen.
9. Die Abfallentsorgung erfolgt durch den Nutzer in den dafür bereitgestellten Abfallcontainer auf dem Klosterhof

10. Der Nutzer ist verantwortlich für die Einhaltung der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Coswig (Anhalt), hier insbesondere zu § 3 –  
Ruhestörender Lärm -

Coswig (Anhalt), den .....

Berlin  
Bürgermeisterin